

# RS OGH 2016/10/27 20b152/16s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2016

## Norm

ABGB §894

ABGB §896

ZPO §411 Ba

1. ABGB § 894 heute
2. ABGB § 894 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 896 heute
2. ABGB § 896 gültig ab 01.01.1812
1. ZPO § 411 heute
2. ZPO § 411 gültig ab 01.01.1898

## Rechtssatz

Die vom Gläubiger (nur) einem von mehreren Solidarschuldern gewährte Befreiung berührt nicht den Regressanspruch eines zahlenden Mitschuldners. Das gilt auch dann, wenn die „Befreiung“ faktisch dadurch erfolgte, dass die Klage des Gläubigers gegen den nun auf Regress in Anspruch genommenen Mitschuldner ganz oder teilweise abgewiesen wurde. Der Regressberechtigte ist an diese Entscheidung auch dann nicht gebunden, wenn er aufgrund einer zugleich auch gegen ihn erhobenen Klage Streitgenosse seines Mitschuldners war. Die Frage, ob und bis zu welchem Betrag der andere Mitschuldner dem Gläubiger haftete, ist daher auch in diesem Fall vorfrageweise im Regressprozess zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- RS0131078">2 Ob 152/16s  
Entscheidungstext OGH 27.10.2016 2 Ob 152/16s  
Veröff: SZ 2016/112

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131078

## Im RIS seit

03.01.2017

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)